

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2024

§ 1 Straßenbeitrag

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrag wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 bis einschließlich 2027 jährlich

•	im Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Oestrich)	0,20 €/m² Veranlagungsfläche
•	im Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Winkel)	0, 09 €/m² Veranlagungsfläche
•	im Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Mittelheim)	0, 13 €/m² Veranlagungsfläche
•	im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang)	0, 24 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.12.2024 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß Bürgermeister